

Rundschreiben 01/2019

Neustrukturierung der Holzvermarktung in Hessen

Das Forstamt Hofbieber kann nach derzeitiger Erlasslage weiterhin bis zum 31.12.2020 das Holz aus den betreuten Kommunal- und Privatwäldern in Zusammenarbeit mit der FBG vermarkten. Nach diesem Zeitpunkt darf das Forstamt lediglich noch Holzkaufverträge für Waldbesitzende unter 100 Hektar Betriebsgröße, sowie dem gesamten Gemeinschaftswald, vermitteln.

Ziel des Umweltministeriums ist es, die Anbietervielfalt am Rohholzmarkt zu stärken und die Eigenverantwortung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zu fördern. Dafür werden Fördermittel bereitgestellt und es sollen Hemmnisse im Gemeindeförstungs- und Vergaberecht abgebaut werden.

Privatwaldbetreuung

Verträge im Privatwald werden von HessenForst ab sofort nur noch mit Richtsatz 1 angeboten. Für Waldbesitzende mit Wald unter 5 Hektar Größe und solche, die den Richtsatz 1 bislang bereits mit gebucht hatten, ändert sich nichts. Alle Verträge mit Waldbesitzenden mit einer Waldfläche von über 5 Hektar Größe, die bislang Richtsatz 1 nicht an Anspruch genommen haben, werden zum Jahresende umgestellt oder fristgerecht gekündigt. Dank der Mitgliedschaft in der FBG Hessische Rhön wird der Richtsatz 1 jedoch zu reduzierten Konditionen abgerechnet.

Die Modalitäten zur Abrechnung der Richtsätze 1 bis 3 sind per Erlass geregelt und erlauben dem Forstamt Hofbieber keinen Handlungsspielraum. Die Richtsätze 2 und 3 werden als Festpreis (zusammen 6 € je Festmeter zzgl. MwSt.) erhoben, unabhängig vom tatsächlichen Holzgelderlös und auch, wenn nur ein Teil der Leistungen erbracht wurden.

Holzmarktlage

Die Lage auf dem Holzmarkt zeichnet sich durch deutliche Unterschiede im Laub- und Nadelholz aus. Während im Laubstamm- und Industrieholz eine hohe Nachfrage zu guten Preisen besteht, steht das Fichtenstamm- und Industrieholz aus Kalamitätsnutzungen (Kalamität = durch Schädlinge, Hagel, Sturm o. Ä. hervorgerufener schwerer Schaden in Pflanzenkulturen) unter einem enormen Preis- und Mengendruck. Durch das europaweite Überangebot an Fichtenkalamitätsholz ist der Markt komplett zusammengebrochen. Das führt zu außerordentlichen Schwierigkeiten, das Holz verkaufen zu können, zum Teil ist es auch gar nicht absetzbar. Durch die Aufarbeitung von Windwurf- und Käferholzrestmengen verknappen sich zudem die Unternehmerkapazitäten.

In der Fichte sollte daher in 2019 kein Frischholz eingeschlagen werden. Käferholz ohne Rinde (das ist nicht mehr waldschutzrelevant) oder Bäume mit Kupferstecherbefall und ausreichend lebensfähiger Krone sollte selbst verwertet oder stehen gelassen werden. Darüber hinaus sollte Käferholz selbst verwertet und beispielsweise als Brennholz verwertet werden. Ziel ist es den Markt zu entlasten und die Preise zu stabilisieren.

Planung 2019

Nach der Einschlagssaison ist vor der Einschlagssaison. Setzen Sie sich frühzeitig mit Ihren zuständigen Revierleitungen in Verbindung und planen Sie die nächste Einschlagssaison. Gerade Laubholz, vom Stammholz bis zum Industrieholz, aber auch bei Lärche, Douglasie und Kiefer werden im Herbst gefragt sein. Mit Ihren **verbindlichen** Mengenzusagen kann Ihnen das Forstamt Hofbieber gute Verträge vermitteln und bei Bedarf rechtzeitig Unternehmer organisieren.

Waldschutz – Vermögen sichern und Schäden minimieren!

Wie im Jahr 2018 so stellt auch 2019 die Waldbesitzenden in Hessen sowie andere Forstbetriebe in Deutschland und im benachbarten Europa vor besondere Herausforderungen. Als Folge der winterlichen Stürme „Eberhard“ und „Franz“ hat es wieder etliche Windwürfe gegeben, hauptsächlich in Form von Einzelwürfen. Davon ist überwiegend die Baumart Fichte betroffen.

Aber auch unabhängig von diesen Schadereignissen sind die Fichten noch immer geschwächt vom Trockenjahr 2018. In Verbindung mit dem hohen Gefahrenpotential durch Borkenkäfer, die den Winter leider gut überstanden haben, ist auch in diesem Jahr wieder mit massiven Käferschäden zu rechnen. Das betrifft neben dem Buchdrucker auch Kupferstecher und Lärchenborkenkäfer.

Ziel muss es daher sein, alles zu tun, um weitere Schäden möglichst gering zu halten und Ihr Waldvermögen zu sichern. Oberste Priorität behält die Aufarbeitung des waldschutzrelevanten Käferholzes und des frischen Windwurfholzes. Vor allem frischer Käferbefall muss umgehend unschädlich gemacht werden. Das gilt auch unabhängig davon, ob und zu welchen Preisen das Holz gerade vermarktet werden kann. Hierfür bleibt aber nur wenig Zeit: Für die Entwicklung vom Ei bis zum flugfähigen Käfer braucht der Buchdrucker nur bis maximal sechs Wochen (siehe Tabelle auf der Rückseite des Begleitschreibens). Ende März wurde im Forstamtsbereich frischer Stehendbefall entdeckt.

Deshalb sollten Sie ab sofort möglichst im zweiwöchentlichen Turnus Ihre Fichtenbestände an den besonnenen Bestandesrändern auf frischem Käferbefall kontrollieren und diesen sofort unschädlich machen. Wenn möglich sollte das Holz sofort abgefahren oder geschält (nur bei weißen Larvenstadien sinnvoll) werden. Falls das nicht möglich ist, könnte in letzter Konsequenz auch die Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln notwendig werden. Frischen Befall erkennen Sie an Bohrmehl am Stammfuß, an Rindenschuppen oder in Spinnenweben. Frischen Befall erkennen Sie auch an Harztropfen oder Spechtabschlägen im Kronenbereich. Für das Monitoring (= Beobachtung) benötigen Sie also dringend ein Fernglas.

Die erste Käfergeneration befällt im Frühjahr besonnte Bestandesränder und ist daher gut zu finden. Diese Chance muss genutzt werden, um die Befallskette zu unterbrechen und das exponentielle Wachstum der Käfer zu stoppen. Aus jeder Käferfichte kommen bis zu 60.000 Jungkäfer, die 25 weitere Fichten befallen können. In der nächsten Generation sind es nach nur 6 Wochen dann 625 weitere Käferbäume. **Schützen Sie jetzt Ihre Fichtenbestände und machen Sie Käferholz umgehend unschädlich.** Hinzu kommt, dass Sie durch das Hessische Waldgesetz zu ordnungsgemäßer Waldwirtschaft verpflichtet sind und auch eine Verantwortung für die Bestände benachbarter Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer tragen. Weitere Informationen finden Sie im Internet (<https://www.hessen-forst.de/kontakt/forstamt-hofbieber/> und <https://fbg-hessische-rhön.de/>). Gern können Sie auch die zuständigen Revierleitungen kontaktieren.

Details entnehmen Sie auch der Praxisinformation „Integrierte Bekämpfung rindenbrütender Borkenkäfer“. Diese erhalten Sie bei Ihren Revierleitern, der FBG Hessische Rhön oder als pdf-Datei unter www.fbg-hessische-rhön.de (Rubrik „Borkenkäfer“).

Eine Bitte

Sollten Sie Waldflächen verkauft, gekauft oder geerbt haben, geben Sie bitte Ihrem 1. Vorsitzenden der FBV oder Frau Mücklich (FBG Hess. Rhön) bescheid. Es gibt keine automatische Weitergabe Ihrer Angaben von öffentlichen Stellen. Die genauen Angaben Ihrer Waldflächen sind wichtig. Fehlen z. B. Flächen, kann hierfür auch eine Waldbrandversicherung nicht eintreten. Sollten Sie nicht genau wissen, was hinterlegt ist, wenden Sie sich an Frau Mücklich (Kontaktdaten siehe Begleitschreiben).